Testamente bei Trennung und Scheidung

Erbrechtliche Folgen: Was wird aus einem gemeinsamen Testament zweier Eheleute

Ehegatten errichten während ihrer Ehezeit häufig gemeinschaftliche Testamente, in denen sie sich für den Fall des Todes gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzen. Sofern Ehegatten während der Ehe kein Testament errichten, sieht das Gesetz im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge vor, dass der überlebende Ehegatte zu einer bestimmten Quote am Nachlass des verstorbenen Ehegatten beteiligt ist.

Während einer glücklichen Ehezeit werden die meisten Ehegatten mit ihrer testamentarischen Regelung beziehungsweise der gesetzlichen Erbfolge zufrieden sein. Doch was passiert im Falle der Trennung oder Scheidung? Soll der Ehegatte in diesen Fällen immer noch am eigenen Vermögen beteiligt sein? Haben Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet, muss im Falle einer Scheidung geprüft werden, ob sich im Testament Anhaltspunkte dafür finden, dass sich die Ehegatten auch für den Fall der Scheidung gegenseitig bedenken wollten.

Gibt es hierfür keine Anhaltspunkte, geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Testament mit der gegenseitigen Erbeinsetzung unwirksam ist, wenn die Ehe vor dem Tod eines Ehegatten aufgelöst worden ist beziehungsweise die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

Bei der Erstellung eines gemeinschaftlichen Testaments muss also unbedingt auf eine genaue Formulierung für den Fall der Scheidung geachtet werden. Bei der gesetzlichen Erbfolge erlischt das Erbrecht des Ehegatten, wenn zur Zeit des Todes die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

Ehegatten müssen jedoch bedenken, dass einer Scheidung eine mindestens einjährige Trennungszeit vorausgeht. Nach dem Gesetz kann eine Scheidung grundsätzlich nämlich erst beantragt werden, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben. Für die Trennungszeit sieht das Gesetz keine Regelungen vor, wonach das Erbrecht des Ehegatten erlischt. Verstirbt ein Ehegatte also während der Zeit der Trennung und vor Einreichung eines Scheidungsantrags beziehungsweise vor der Erteilung der Zustimmung zur Scheidung, bleibt es bei der gegenseitigen Erbeinsetzung in einem gemeinschaftlichen Testament oder der gesetzlichen Erbfolge des Ehegatten.

In Trennung lebende Ehegatten sollten sich unbedingt Gedanken machen, ob die Verfügungen eines während glücklicher Ehejahre errichteten Testaments beziehungsweise die gesetzliche Erbfolge noch den aktuellen Wünschen entspricht. Sollte dem nicht so ein, muss ein gemeinschaftliches Testament durch notarielle Erklärung widerrufen werden und ein neues Testament erstellt werden. Auch wenn dem Ehegatten bis zur Scheidung ein Pflichtteilsanspruch zusteht, kann durch die Errichtung eines Testaments die Beteiligung des Ehegatten am eigenen Nachlass gering gehalten werden.

Bei der Gestaltung von Testamenten empfiehlt es sich, fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, um sicherzustellen, dass der letzte Wille ordnungsgemäß festgehalten ist und schwerwiegende Fehler vermieden werden.

Weitere Informationen:
Laura Kiefer, Rechtsanwältin, Kanzlei Maltry RechtsanwältInnen PartG mbB

M A L T R Y
RechtsanwältInnen
PartG mbB

ERBEN
FIRMENNACHFOLGE NOTFALL
VORSORGE KRANKHEIT
VOLLMACHT
TESTAMENT
SCHEIDUNG
RUHESTAND ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG ▪ (U2 Hohenzollernplatz) ▪ 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 ▪ Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechsanwaeltinnen.com ▪ www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Gekennzeichneter Download (ID=WsXuUSf05h1xI8_-ceHmHg)